



Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages mit der Wasserversorgung Beckum GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Nachtrag Nummer 4 zum Wasserlieferungsvertrag vom 01.10.1970 wird zugestimmt. Der Vertrag wird verlängert bis zum 31.12.2054.

Durch die zuständige Landeskartellbehörde im Rahmen der Anmeldung der Verlängerung des Vertrags nach § 31a Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angeratene Vertragsanpassungen dürfen durch die Verwaltung eigenständig vorgenommen werden, soweit dies aus kartellrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Trink- und Löschwasserversorgung im Gebiet der Stadt Beckum wird durch die Wasserversorgung Beckum GmbH sichergestellt. Die Stadt Beckum hält über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum 34,3 Prozent der Gesellschaftsanteile der Wasserversorgung Beckum GmbH. Die restlichen Anteile sind vollumfänglich im Besitz der Kommunen Oelde, Ennigerloh, Wadersloh, Lippetal, Langenberg, Ahlen, Beelen, Bad Sassendorf und Rheda-Wiedenbrück sowie des Kreises Warendorf. Die Versorgung erfolgt auf Basis eines am 01.10.1970 mit der Rechtsvorgängerin der Wasserversorgung Beckum GmbH, der Kreiswasserwerk Beckum GmbH, geschlossenen Wasserlieferungsvertrags, dessen Laufzeit nach derzeitigem Stand am 31.12.2030 endet. Anschließend ist nach dem Wortlaut des Vertrags eine automatische Verlängerung der Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre vorgesehen, wenn keine der Vertragsparteien innerhalb von 2 Jahren zum Vertragsende kündigt.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH plant, in den nächsten Jahren umfangreiche Investitionen in ihre bestehenden Wasserversorgungsanlagen zu tätigen. Hierdurch sollen nicht nur eine langfristig sichere, qualitativ hochwertige und preisgünstige Versorgung gewährleistet, sondern auch die Herausforderungen der anstehenden „Wasserwende“ bewältigt werden. Das Bundeskabinett hat hierzu am 15.03.2023 die bundesweite „Nationale Wasserstrategie“ beschlossen, die insbesondere eine ressourcenschonende, nachhaltige und sichere Wasserversorgung im gesamten Bundesgebiet gewährleisten soll. Die Umsetzung der anstehenden Maßnahmen setzt mit Blick auf Investitionen und Refinanzierungsdauern ein hohes Maß an Planungssicherheit voraus, die durch die vorzeitige langfristige Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages gesichert werden soll. Des Weiteren trägt die Laufzeitverlängerung dazu bei, dass die Wasserversorgung Beckum GmbH versorgungsnotwendige Vorlieferantenverträge gezielt abschließen kann, die sich unmittelbar und langfristig positiv auf die Wasserpreise und die Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet auswirken.

Zur Steigerung der Planungssicherheit strebt die Wasserversorgung Beckum GmbH eine parallele Verlängerung sämtlicher Wasserlieferungsverträge an, die mit ihren Gesellschafterkommunen bestehen. Die Geschäftsführung der Wasserversorgung Beckum GmbH ist vor diesem Hintergrund bereits im vergangenen Jahr auf die Verwaltungen der Gesellschafterkommunen der Wasserversorgung Beckum GmbH im Rahmen der Aufsichtsratsitzungen und der Gesellschafterversammlung zugetreten, mit denen derzeit Wasserlieferungsverträge bestehen, und hat einen gemeinsamen Dialog zur Abstimmung einer einheitlichen vorzeitigen Verlängerung der bestehenden Wasserlieferungsverträge angestoßen. In diesem Zuge haben sich sämtliche an den Gesprächen beteiligten Vertreterinnen und Vertreter für eine vorzeitige Verlängerung des Bestandsvertrags um 30 Jahre ausgesprochen.

Grundsätzlich sind Wasserlieferungsverträge, auch als Wasserkonzessionsverträge bezeichnet, aufgrund europarechtlicher Vorgaben in einem transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren auszuschreiben. Dies gilt auch für Verlängerungen bestehender Verträge. Eine Ausschreibung kann jedoch unterbleiben, wenn die durch den Europäischen Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen für eine sogenannte Inhouse-Vergabe vorliegen. Hiernach ist eine ausschreibungsfreie Direktvergabe beziehungsweise eine Verlängerung eines Bestandsvertrags zulässig, wenn

1. das Wasserversorgungsunternehmen durch eine oder mehrere konzessionsvergebende(n) Gemeinde(n) gesellschaftsrechtlich kontrolliert wird wie eine eigene Dienststelle („Kontrollkriterium“),
2. das Unternehmen im Wesentlichen für diese Gemeinde(n) beziehungsweise wegen einer Beauftragung durch diese Gemeinde(n) tätig ist („Wesentlichkeitskriterium“) und
3. keine private Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen besteht („Beteiligungskriterium“).

Diese Voraussetzungen werden durch die Wasserversorgung Beckum GmbH aufgrund ihrer hundertprozentigen kommunalen Anteilseignerstruktur sowie ihrer ausschließlichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung auf Basis der Wasserlieferungsverträge mit ihren Gesellschafterkommunen erfüllt. Zu diesem Ergebnis ist auch eine Prüfung der Anwaltskanzlei Becker Büttner Held gelangt, die im Auftrag der Wasserversorgung Beckum GmbH durchgeführt wurde.

Die Erfüllung der Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe werden im Rahmen der vorgeschriebenen Anmeldung von vertraglichen Änderungen gemäß § 31a Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch die zuständige Landeskartellbehörde geprüft. Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat sich bereit erklärt, die Anmeldung aller verlängerten Wasserkonzessionsverträge zentral zu übernehmen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen. Sollten die Nachträge zur Verlängerung der Wasserlieferungsverträge wider Erwarten durch die Landeskartellbehörde beanstandet werden, laufen die Verträge unverändert bis zum 31.12.2030 weiter und könnten im Falle einer entsprechenden behördlichen Anordnung wegen der auskömmlichen Restlaufzeiten auch ohne Weiteres noch einer Ausschreibung durch die Gesellschafterkommunen zugeführt werden.

Eine vorzeitige Verlängerung der Verträge ist auch trotz des Bestehens der Klausel zur automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils 5 Jahre geboten, weil zu befürchten ist, dass die automatische Verlängerung nicht mehr rechtssicher über einen vergleichbaren Zeitraum genutzt werden kann: Die Landeskartellbehörde hatte im Rahmen der Prüfung von vergangenen Nachträgen einzelner Gesellschafterkommunen der Wasserversorgung Beckum GmbH (Städte Ennigerloh und Ahlen sowie Gemeinde Bad Sassendorf) darauf hingewiesen, dass Wasserkonzessionsverträge, die – wie vorliegend – unbegrenzte automatische Laufzeitverlängerungen enthalten und damit faktisch sogenannte Ewigkeitsrechte vermitteln, gegen EU-wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen. Diesen kartellrechtlichen Bedenken könnte durch die zu beschließende Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2054 (ohne automatische Verlängerung) Rechnung getragen und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Wasserversorgung Beckum GmbH geschaffen werden. Ohne eine entsprechende Verlängerung im Wege der Inhouse-Vergabe wäre zu befürchten, dass die Landeskartellbehörde die Verträge im Rahmen eines förmlichen Missbrauchsverfahrens beanstandet und eine vorzeitige vollständige Neuvergabe erzwingt.

In den als Anlage beigefügten Vertragsentwurf wurden neben der Verlängerung des Bestandsvertrags (§ 1 – Verlängerung der Vertragslaufzeit –) auch weitere geringfügige Anpassungen aufgenommen. Diese betreffen die Möglichkeit zur Versorgung von Sondervertragskunden im Konzessionsgebiet (§ 2 – Sonderkunden –) sowie die Umsetzung der Empfehlungen der Landeskartellbehörde für Regelungen zur Konzessionsabgabenzahlung und die umsatzsteuerliche Behandlung der konzessionsvertraglichen Leistungen (jeweils § 3 – Konzessionsabgaben –).

Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH haben dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Im Haushalt der Stadt Beckum konnten in den letzten 5 Jahren folgende Erträge auf dem Produktkonto 110101.451102 – Konzessionsabgabe der Wasserversorgung Beckum GmbH – vereinnahmt werden:

Jahr	Konzessionsabgabe
2019	344.878,79 Euro
2020	367.649,81 Euro
2021	376.528,08 Euro
2022	369.885,59 Euro
2023	392.423,29 Euro

Die weiterhin mit der Wasserversorgung Beckum GmbH vereinbarte Konzessionsabgabe ist die höchst mögliche nach § 2 Absatz 2 Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO).

Der Konzessionsvertrag gewährt der Wasserversorgung Beckum GmbH das Recht, Straßen, Wege und Plätze zu nutzen, um die Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung und Einspeisung von Trinkwasser zu gewährleisten. Die damit einhergehende tägliche Abwicklung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Wasserversorgung Beckum GmbH und den zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Beckum verlief in der Vergangenheit unproblematisch.

Anlage(n):

- 1 Nachtragsvereinbarung Nummer 4 zur Verlängerung des Wasserlieferungsvertrags
- 2 Bestehender Wasserlieferungsvertrag inklusive aller Nachträge